



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04514**
Datum: 10.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.02.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 32
Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße
- Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“, in der Fassung vom 16.10.2018.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorgelegten Fassung vom 16.10.2018 wird gebilligt.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 32
„Sonderbaufläche Solarpark Trotha, Köthener Straße“

- Feststellungsbeschluss -

Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 32, wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ mit dem Ziel der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Aschedeponie durchgeführt.

Die Energieversorgung Halle GmbH (EVH) beantragte zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer baulichen Anlage (Deponiekörper) nach § 32 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich der ehemaligen Aschedeponie Halle-Trotha. Die Aschedeponie befindet sich nur zum Teil im Hoheitsgebiet der Stadt Halle (Saale). Ihr westlicher Teil liegt in der Gemarkung Sennewitz, Gemeinde Petersberg. Für diesen Teil der Aschedeponie stellt die Gemeinde Petersberg ebenfalls einen Bebauungsplan auf.

Am 25. Januar 2017 hatte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan lfd. Nr. 32 (Beschluss Nr. VI/2016/02300) beschlossen.

Gutachten zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf der Aschedeponie hinsichtlich Standsicherheit und Einfluss auf den Wasserhaushalt, zum Artenschutz und zum Brandschutz wurden erstellt und bestätigen die umweltverträgliche Umsetzung des Projektes. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie ist eine sinnvolle Folgenutzung, bei der die Ziele der erneuerbaren Energiegewinnung mit den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in Übereinstimmung stehen.

Auch die Umweltbehörden der Stadt Halle (Saale) und des Saalekreises haben in ihren Stellungnahmen zu der Flächennutzungsplanänderung deutlich gemacht, dass eine Nutzbarkeit der Deponiefläche an der Köthener Straße für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich ist.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Gemeinden eingegangenen Hinweise zu Leitungsbeständen bzw. zu den zu beachtenden Normen und Vorschriften sowie zu technischen Inhalten wurden, soweit erforderlich oder hilfreich, in die Planung und den Begründungstext aufgenommen.

Einige der gegebenen Hinweise, u. a. vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, von der IHK und vom Landeszentrum Wald, wurden überwiegend in der Planung bereits berücksichtigt bzw. sind erst in den folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bebauungsplan und Baugenehmigung) zu beachten. Das Landeszentrum Wald hatte Bedenken erhoben, da angeblich vorhandener Wald nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die zuständige untere Behörde beim Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) konnte jedoch das Vorhandensein von Wald nicht bestätigen.

Zudem können die in Rede stehenden Flächen aufgrund ihrer geringen Größe angesichts des Maßstabes des Flächennutzungsplans nicht zeichnerisch dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich einheitlich als Grünfläche und künftig dann als Sonderbaufläche dar. Detaillierte Flächenfestsetzungen bleiben somit nachfolgenden

Planungen wie z. B. dem Bebauungsplan überlassen. Dem im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungsplan zufolge, werden die fraglichen Flächen nicht durch die Errichtung von Solarmodulen in Anspruch genommen. Aus der Einwendung des Landeszentrums Wald ergibt sich somit keine Veranlassung zur Änderung der Planungen für den Flächennutzungsplan.

Zusammengefasst wurde im Umweltbericht festgestellt, dass die Flächennutzungsplanänderung keine negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt zur Folge hat. Der parallel zur Flächennutzungsplanänderung erstellte Bebauungsplan setzt Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich fest.

Familienverträglichkeit

Der zu entwickelnde Standort, für den der Flächennutzungsplan geändert wird, ist für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemalige Aschedeponie vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung nicht entgegen.

Pro und Contra

Pro:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens über den im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen, um damit einen positiven Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zu leisten. Gleichzeitig ergibt sich mit der Planung eine sinnvolle Folgenutzung für das ehemalige Deponiegelände.

Contra:

Für das Plangebiet sind im Landschaftsrahmenplan (1998) die Schließung der Deponie und eine anschließende naturnah gestaltete Grünfläche als Entwicklungsziel vorgesehen. Des Weiteren besitzt das Plangebiet als Frei-/Grünfläche eine sehr hohe klimatisch-/lufthygienische Ausgleichsfunktion für den angrenzenden Stadtteil Trotha. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche kommt es zu einer hinnehmbaren, durch die Bauweise deutlich minimierten Beeinträchtigung dieser Funktion (siehe Kapitel 2.3 des Umweltberichtes).

Anlagen:

Anlage 1 FNP-Änderung, lfd. Nr. 32: Änderungsplan

Anlage 2 FNP-Änderung, lfd. Nr. 32: Begründung mit Umweltbericht